

Sitzungsvorlage

SV-10-1565

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
70 - Umwelt / 70.2.5.24	17.07.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	27.08.2025	

Betreff **Errichtung einer Hofzufahrt in Ascheberg-Herbern**

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Erteilung einer Befreiung von dem im Landschaftsschutzgebiet 1.2.16 „Haus Ittlingen“ des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern geltenden Bauverbot für die Errichtung einer Hofzufahrt mit Wendebereich auf dem Grundstück Forsthövel-Merschstr. 117 in Ascheberg-Herbern zu.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigte ursprünglich, auf seinem Grundstück Forsthövel-Merschstr. 117 in Ascheberg-Herbern eine Doppelgarage direkt an der Landesstraße 671 zu errichten. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurde eine Dokumentation über die Nutzung der bestehenden Nebengebäude angefordert. Zudem sollte die bauliche Eignung für eine Nutzung als Garage durch eventuelle Anpassungen geprüft werden.

Schließlich wurde als verträglichere Lösung beschlossen, auf die Errichtung der Doppelgarage zu verzichten und statt dessen eine ungenutzte Scheune in eine Garage umzuwandeln sowie eine wassergebundene Zufahrt zum bestehenden Gebäude mit einem gepflasterten Wendebereich zu schaffen.

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet 1.2.16 „Haus Ittlingen“, festgesetzt im Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern.

Für das geplante Vorhaben ist eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz von dem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geltenden Bauverbot erforderlich.

Befreiung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die nun geplante Maßnahme stellt im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Errichtung einer Doppelgarage an der Landesstraße einen deutlich verminderten Eingriff in das Landschaftsbild dar. Durch die Nutzung der bestehenden Scheune als Garagenstellplatz wird auf eine neue bauliche Struktur verzichtet.

Zur Erreichbarkeit der Scheune ist jedoch die Anlage einer Zufahrt und eines Wendebereiches über eine bestehende Wiesenfläche erforderlich. Die Zufahrt soll als wassergebundener Weg ausgeführt werden, um die Versickerungsfähigkeit sicherzustellen und den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

Zur Kompensation des Eingriffs ist beabsichtigt, 20 hochstämmige Obstbäume in der unmittelbar räumlich angrenzenden vorhandenen Wiese anzupflanzen. Mit der Anlage dieser Streuobstwiese ist der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Im Rahmen der Abwägung mit den Belangen des Schutzgebiets kommt die untere Naturschutzbehörde zu der Entscheidung, dass die mit der Geltung des naturschutzrechtlichen Verbots verbundene Belastung in diesem Fall unzumutbar ist. Darüber hinaus ist die beantragte Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Die Befreiung soll daher mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt werden:

- Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
- Die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb ist auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.
- Zur Kompensation des Eingriffs sind 20 Hochstammobstbäume anzupflanzen.
- Die Pflanzarbeiten sind in der auf den Baubeginn nächstfolgenden Pflanzperiode an der im Lageplan eingezeichneten Stelle durchzuführen.
- Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Anlagen:

1. Übersichtskarte
2. Luftbild
3. Lageplan Doppelfertigarage
4. Lageplan Hofzufahrt